

Baudepartement

Werkhof: Verrechnungsansätze ab 2025; Festlegung

I Generelles zur Festlegung der Verrechnungsansätze

Die geltenden Verrechnungsansätze für den Werkhof gemäss StRB 308.23 vom 30. Mai 2023 werden unverändert belassen und gelten auch für die nachfolgenden Jahre, soweit keine Änderungen beschlossen werden. Die tief verlaufende Teuerung bedingt derzeit keine Anpassung der Tarife.

II Interne Verrechnung

Für die interne Verrechnung von Personaleinsätzen kommen weiterhin die geltenden Tarife zur Anwendung. Ebenfalls unverändert bleiben die internen Tarife für Fahrzeuge.

III Externe Verrechnung

Für die externe Verrechnung von Personaleinsätzen kommen weiterhin die geltenden Tarife zur Anwendung. Ebenfalls unverändert bleiben die externen Tarife für Fahrzeuge.

Für die Ölwehransätze werden die Ansätze der Baudirektion des Kantons Zug ohne Anpassungen übernommen.

IV Mietobjekte

Die Verrechnungsansätze für Mietobjekte der Stadt Zug, die vom Werkhof verwaltet werden, werden unverändert belassen.

V Antrag

Für die Gebühren des Werkhofs liegt keine übergeordnete Gebührenordnung vor. Gemäss den Grundsätzen zur Festsetzung der Gebühren (SRS 6.4-1) § 1, Ziff. 9 werden die Gebühren durch den Stadtrat festgelegt. Das Baudepartement beantragt, die Tarife gemäss den obenstehenden Ausführungen festzulegen.

VI Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verrechnungsansätze des Werkhofbetriebes und der Mietobjekte werden unverändert festgesetzt.
2. Die Verrechnungsansätze des Werkhofes werden nur bei Anpassungen neu festgelegt. Die Tarife, welche vom Kanton Zug zu übernehmen sind, bedingen keine Festsetzung durch die Stadt Zug.
3. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Der Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Mitteilung an:
 - Departementssekretäre
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 2. September 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- Verrechnungsansätze ab 2025 Mietobjekte
- Verrechnungsansätze ab 2025 Werkhofbetrieb
- Allgemeine Mietbedingungen Festmobiliar
- Ölwehransätze 2025 Kanton Zug